



Dr. Eberhard Bioenergie
GmbH & Co. KG



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG & ORGANISATION

**1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 34
der Stadt Neustadt-Glewe
– Algenerzeugung /
Gartenbaubetrieb und
Photovoltaik –**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

Greifswald, September 2025

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG & ORGANISATION
Storchenwiese 7 • 17489 Greifswald
Tel. 03834 888790 • Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	4
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan</i>	4
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	4
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	4
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	4
2.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
2.4.4	Zusammenfassung	5
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	7
2.6.1	In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)	7
2.6.2	Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt	7
2.6.3	Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)	7
2.6.4	Erfassungen	7
2.6.5	LiteratURAUSWERTUNG	7
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	8
2.7.1	Gefäßpflanzen	8
2.7.2	Wirbellose	9
2.7.3	Fische	10
2.7.4	Amphibien	10
2.7.5	Reptilien	12
2.7.6	Vögel	13
2.7.7	Säugetiere	15
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	18
3.1	<i>Artenblätter</i>	18
3.1.1	Amphibien	18
3.1.2	Reptilien (Waldeidechse)	19
3.1.3	Brutvögel	21
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	22
3.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
4	Fazit	24
Quellen		25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Neustadt-Glewe „Algernerzeugung/Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ an der Laascher Straße (Nachnutzung ehemaliger Gärtnerei) ist die Schaffung von bauplanrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPV-Anlage) und somit die Erweiterung einer bestehenden FPV-Anlage.

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Schaffung zusätzlicher Flächenkapazitäten für FPV-Anlage,
- Energiegewinnung aus Sonnenenergie und somit Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen,
- Geringe Flächenversiegelung,

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG (Hrsg.) 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich B-Plan

Das B-Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebiets Neustadt-Glewe, nordwestlich des Flugplatzes Neustadt-Glewe, östlich der Laascher Straße.

Der alte Geltungsbereich vom B-Plan 34 umfasst eine Fläche von rund 4 ha. Die 1. Änderung beinhaltet zwei voneinander getrennte Bereiche. Der größere Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 2,6 ha und der kleinere Änderungsbereich im Südwesten umfasst eine Fläche von etwa 500 m².

Im Plangebiet liegen folgende Grundstücke: Flurstücke 128/1, 131/1, 131/2, 132/4 sowie das Teilflurstück 128/2, Flur 24, Gemarkung Neustadt-Glewe. Von der Änderung sind die Flurstücke 131/2 und 132/4 betroffen.

Der Geltungsbereich ist im Norden, Osten und Süden von Grünlandflächen umgeben. Im Westen wird das Plangebiet von der Laascher Straße (K38) begrenzt. Daran schließt sich ein Waldgebiet mit westlicher und südlicher Ausdehnung an.

Das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meyenbachtal“ (LSG_131) befindet sich etwa 450 m südwestlich des Geltungsbereiches. Etwa 2 km nördlich sind das Europäische Vogelschutzgebiet „Lewitz“ (DE_2535-402) und das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ (LSG_022) zu lokalisieren. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Neustädter See“ (DE_2635-304) befindet sich etwa 2,7 km nordwestlich.

Im Vorhabengebiet selbst liegt kein Schutzgebiet.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung des Flächenverhältnisses zwischen den einzelnen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen „Algernerzeugung und Gartenbaubetrieb“ (SO A-G) und „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (SO FPV). Da ein Großteil des westlichen B-Plan-Bereiches, des sonstigen Sondergebietes SO A-G, ungenutzt ist, soll das SO FPV zu Gunsten der geplanten Erweiterung der FPV-Anlagevergrößert und das SO A-G entsprechend reduziert werden.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung. Es ist mit einer Bauzeit von 6-8 Wochen zu rechnen.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 34 beruhen auf der Überplanung von einer ruderализierten Magerrasenfläche mit PV-Modulen.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum (Teil-)Entfall bestehender Habitate, welche Magerrasenfläche sowie Gehölze umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung,

Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Solarmodule (punktuelle Verankerung der Gestelle in den Boden) und Nebenanlagen dauerhaft fort. Durch diese zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabiten sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht. Es sind Barrierefekte bei Tieren möglich.

Des Weiteren werden durch den Bau verschattete sowie niederschlagsbenachteiligte Flächen zwischen und unter den Modulen geschaffen. Dies kann zur Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation führen. Anlagebedingt kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Blendwirkungen sind für die Umgebung auszuschließen, indem PV-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung verwendet werden.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Lärmbelastung durch Wartungsarbeiten auszugehen.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	Ggf. bedeutend
	Solarmodule	anlagebedingt	dauerhaft	Ggf. bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	Ggf. bedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Solarmodule	anlagebedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Wartungsarbeiten	betriebsbedingt	temporär	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
Zerschneidung von Wanderwegen/ Barrierefekt	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Solarmodule	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Neustadt-Glewe.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Grünlandfläche. Diese trennt das Plangebiet von der Wohnbebauung südlich der Straße „An der Liebssiedlung“. Entlang der „Laascher Straße“, die direkt westlich an das Plangebiet angrenzt, ist eine geschlossene Baumreihe zu lokalisieren. Südlich und westlich des Bebauungsplanes Nr. 34 befinden sich Forstflächen. Östlich und südlich grenzen Grünlandflächen an. Der Wabeler Weg sowie ein kleiner Teil des Forstes verlaufen teilweise durch den südwestlichen Teil des Geltungsbereiches.

Bei der westlichen Fläche des Plangebietes selbst handelt es sich um einen ruderalisierten Magerrasen mit vereinzelten Baumgruppen und jungen Einzelbäumen. Auf dem östlichen Bereich der Fläche befindet sich eine FPV-Anlage und eine Halle, die der Algernerzeugung gedient hat. Die Verbindung zwischen der Algernerzeugungshalle und dem Wabeler Weg stellt ein unversiegelter Weg dar. Nördlich von dem Wirtschaftsweg ist eine Fläche mit Rohboden, wo ein zylinderförmiger Wasserbehälter stand, es ist davon auszugehen, dass dort auch ruderalisierter Magerrasen aufwachsen wird.

Das UG erstreckt sich auf den Geltungsbereich selbst (Abb. 1) zuzüglich eines Puffers von 50 m. Dieser umfasst neben den Strukturen im Geltungsbereich weitere Offenlandflächen im Norden, Osten und Süden sowie einen kleinen Forstbereich im Westen und Süden.

Das UG befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2635-2.

Besonders prägende Naturelemente im UG sind die ruderalisierten Magerrasenflächen sowie die randlichen Wald- und Gehölzstrukturen.

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des direkten Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Plangebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des UGs zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans (schwarz gestrichelt) und 50 m-Puffer als Untersuchungsgebiet (blau gestrichelt)

2.6 Datengrundlagen

2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im UG aufgrund der Flächenstruktur nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Zur Einschätzung der Betroffenheit der Fauna wurde im Jahr 2024 eine Brutvogel- und Reptilienskartierung durchgeführt (Dr. Klaus-Dieter Feige, CompuWelt-Büro). Die Einschätzung der Betroffenheit anderer planungsrelevanten Artengruppen basiert auf Potenzialanalysen. Grundlage dafür bilden die erfolgten Geländebegehungen im Rahmen der faunistischen Kartierungen und der Biotoptypenkartierung vom 26.06.2024. Dabei wurde nicht nur die aktuelle Lage und der Erhaltungszustand der Biotope im Geltungsbereich erfasst, sondern auch das Potenzial für das Vorkommen von betrachtungsrelevanten Arten eingeschätzt.

2.6.5 Literaturauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (STMB 2018). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im betreffenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2635-2 befinden sich aktuell weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Der Vorhabenbereich weist keine für die Art geeigneten Standortbedingungen auf (z. B. mesotroph-kalkreiches Niedermoor, Quell- und Durchströmungsmoor). Für die anderen Arten fehlen ebenso die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen. Es sind im Geltungsbereich hauptsächlich anthropogen beeinträchtigte Flächen von Sandmagerrasen von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ ist daher nicht zu erwarten.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1
Tauchkäfer			

rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden MTBQ bekannte Vorkommen der nach Anhang IV-FFH RL zu berücksichtigenden Gemeinen Flussmuschel. Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im UG ist allerdings eine Betroffenheit von Weichtierarten ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich deckt sich mit dem Verbreitungsgebiet der Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) des Anhangs IV-FFH RL. Allerdings existieren im UG keine für diese Arten geeigneten Gewässer, welche durch das Vorhaben überplant werden.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG deckt sich gemäß den aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) nicht mit den Verbreitungsgebieten von Falterarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem befinden sich im betreffenden MTBQ keine bekannten Vorkommen sowie keine geeigneten Habitate jener Arten.

Nach den Verbreitungskarten des BfN befindet sich das UG im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist jedoch im betreffenden MTBQ keine Vorkommen aus. Alte

Bäume mit Mulmhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ ist somit nicht zu erwarten.

2.7.3 Fische

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächenwasserkörper vorhanden. Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ kann somit ausgeschlossen werden.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Für den betreffenden MTBQ 2635-2 sind nach LINFOS keine Vorkommen von diesen Arten ausgewiesen. Allerdings sind im benachbarten MTBQ 2635-1 Vorkommen des Moorfrosches in den Jahren 1995 und 2003 bekannt. Knoblauchkröte und Laubfrosch gehören zu den Amphibien, die mehrere Kilometer wandern können. Ein vorkommen dieser Arten ist dementsprechend nicht auszuschließen.

Im UG gibt es keine Oberflächengewässer und somit keine potenziellen Fortpflanzungsgewässer für Amphibien. Das nach LINFOS nächstgelegene ausgewiesene Oberflächengewässer ist ein temporäres Kleingewässer, welches sich in rund 250 m südöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich befindet (Kartierjahr 1998). Weitere bekannte Feuchtgebiete (Gräben und Feuchtgrünland nördlich der Elde) liegen mind. 500 m südwestlich des Plangebietes. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich Kleingewässer in der unmittelbaren Umgebung in Hausgärten und Kleingartenanlagen nördlich und östlich des UG befinden. Diese stellen insgesamt potenzielle Ganzjahreslebensräume und Fortpflanzungsgewässer für die meisten der oben genannten Arten dar. Eine Nutzung des UG als Winterquartier wird aufgrund mangelnder potenzieller Strukturen wie Erdlöcher, Reisighaufen, Kiesanhäufungen, Lesesteinhaufen etc. als recht unwahrscheinlich angesehen.

Da sich zwar im Plangebiet selbst keine Oberflächengewässer befinden, jedoch nördlich, östlich und südwestlich davon, ist es durchaus möglich, dass der Geltungsbereich durch Wanderrouten von Einzeltieren gekreuzt wird. Diese Annahme wurde durch eine Geländebegehung bestätigt:

Im Rahmen der Amphibienerfassungen im Jahr 2024 wurden am 09.07 und 23.08.2024 ein diesjähriges Exemplar der Erdkröte festgestellt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die im Umfeld befindlichen Gewässer im Uferbereich genügend geeignete Winterhabitatem (Hecken, Waldfächen, Erdhöhlen, Reisig- und Steinhaufen) aufweisen, sodass diese Wanderbewegungen lediglich auf wenige Individuen beschränkt sein wird.

Da eine Durchquerung bzw. ein Aufsuchen des Geltungsbereiches von vereinzelten Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind Verletzungen oder Tötungen im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V1** und **V2** vorzusehen:

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V1: Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Es erfolgt eine Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der bauzeitlich beanspruchten Flächenbegrenzung (Baufeld, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen). Die ökologische Baubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit.

Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Die Maßnahme ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung auszuführen. Reptilien wurden bei einer Kartierung im UG nachgewiesen und durch die Wanderbewegung von Amphibien ist ein vorkommen Dieser nicht auszuschließen, außerdem gab es im Zuge der Reptilienskartierungen Zufallsbeobachtungen von der Erdkröte. Deswegen sind die Arten während der gemeinsamen Aktivitätsphase (März bis Oktober) durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern. Somit wird ein Einwandern von Tieren ins Baufeld unterbunden. Um das Baufeld wird während der gesamten Bauzeit anstelle eines Amphibienschutzzaunes ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, da dieser gleichzeitig dem Schutz von Reptilien vor Tötung und Verletzung dienen soll. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen (V1). Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien und/oder Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, sodass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) durchgeführt werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzzäune wieder zu entfernen. Der Schutzzaun (Höhe min. 0,40 m) muss aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material bestehen und ist min. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Der Zaun ist unmittelbar nach dem Abschieben der Vegetation so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Vor und hinter dem Zaun ist ein min. 0,50 m breiter Streifen von höherem Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).

Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Algenerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist die Überwachung der Baumaßnahme durch eine Umweltbaubegleitung (ÖBB) sowie die

Aufstellung eines Schutzzaunes mit vorheriger Kontrolle der Vorhabenfläche mit ggf. Abfangen der gefundenen Individuen aus dem Baufeld.

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2024 wurden während des gesamten Erfassungszeitraumes keine Zauneidechsen aber insgesamt 4 Waldeidechsen im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Funde konnten an drei von fünf Begehungen im Norden des UG im Bereich des ehemaligen Wasserbehälters erbracht werden. Beim ersten Erfassungstermin (01.05.2024) wurde ein fliehendes Exemplar gesichtet. Beim darauffolgenden Termin (18.05.2024) konnten zwei sich sonnende Individuen festgestellt werden. Der letzte Fund eines sich sonnenden Exemplars der Waldeidechse wurde am 09.07.2024 erbracht. Die Waldeidechse gehört nicht zu den Anhang IV-FFH RL wird aber im AFB und UB weiterhin berücksichtigt.



Da Waldeidechsen nachgewiesen wurden, sind Verletzungen oder Tötungen im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V1 und V2** vorzusehen:

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V1: Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Es erfolgt eine Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der bauzeitlich

beanspruchten Flächenbegrenzung (Baufeld, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen). Die ökologische Baubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit.

Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Die Maßnahme ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung auszuführen. Reptilien wurden bei einer Kartierung im UG nachgewiesen und durch die Wanderbewegung von Amphibien ist ein vorkommen Dieser nicht auszuschließen, außerdem gab es im Zuge der Reptilienskartierungen Zufallsbeobachtungen von der Erdkröte. Deswegen sind die Arten während der gemeinsamen Aktivitätsphase (März bis Oktober) durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern. Somit wird ein Einwandern von Tieren ins Baufeld unterbunden. Um das Baufeld wird während der gesamten Bauzeit anstelle eines Amphibienschutzzaunes ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, da dieser gleichzeitig dem Schutz von Reptilien vor Tötung und Verletzung dienen soll. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen (V1). Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien und/oder Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, sodass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) durchgeführt werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzzäune wieder zu entfernen. Der Schutzzaun (Höhe min. 0,40 m) muss aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material bestehen und ist min. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Der Zaun ist unmittelbar nach dem Abschieben der Vegetation so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Vor und hinter dem Zaun ist ein min. 0,50 m breiter Streifen von höherem Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).

2.7.6 Vögel

Rastvögel / Wintergäste

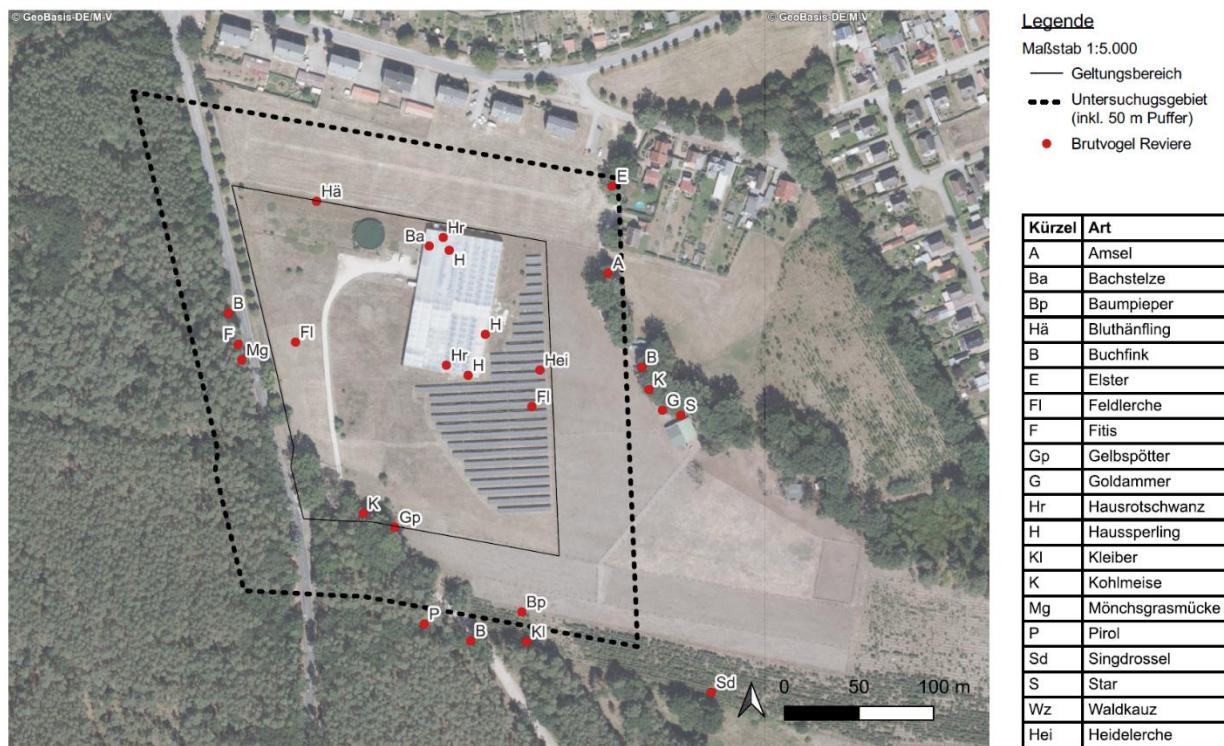
Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm und optische Störungen keine relevante Rolle. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algenerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im Jahr 2024 hat ergeben, dass im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld ein relativ geringer Brutvogelbestand für eine Offenlandfläche mit randlichem Gehölzbestand im siedlungsnahen Bereich vorhanden ist. Es konnten insgesamt 36 Arten festgestellt werden, davon wurde für 10 Arten ein Brutverdacht angenommen oder Brutnachweis nachgewiesen. Der Geltungsbereich wird von Feldlerche (östliche Magerrasenfläche in der bestehenden PV-Anlage), Bachstelze und Haussperling (Bestandsgebäude) als Revier mit Brutverdacht sowie von Hausrotschwanz, Feldlerche und Heidelerche mit Brutzeitfeststellung genutzt. Die Brutreviere der anderen registrierten Arten befinden sich angrenzend innerhalb des

UG oder noch weiter entfernt (Gehölzstrukturen bei Wohnbebauung im Osten, Waldfläche im Westen und Süden).



Der Großteil der vorgefundenen Brutvogelarten gehört zur Gilde der Gehölzbrüter. Sie nutzen den Waldbereich im Westen und Süden des UGs sowie den östlich des UG gelegenen Gehölzbestand als Brutplatz. Der Rest der Brutvögel wird in geringem Umfang durch Offenlandbrüter, die auf der Magerrasenflächen brüten, und Gebäude-/Nischenbrüter abgedeckt, die das Bestandsgebäude als Brutplatz nutzen. Aufgrund der Siedlungslage kommen im UG hauptsächlich nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vor. Als Brutvogelart mit großem Raumanspruch war der Pirol vorhanden. Unter den wertgebenden Brutvogelarten wurden im UG je ein Brutpaar des **Bluthänflings** (*Linaria cannabina*) und der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) sowie drei Brutpaare des **Haussperlings** (*Passer domesticus*) nachgewiesen. Des Weiteren lagen Brutzeitfeststellungen der Arten **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), Feldlerche und **Heidelerche** (*Lullula arborea*) im UG vor. Für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und Straße keine geeigneten Bedingungen. Außerhalb des UGs konnten **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) mit Brutzeitfeststellung sowie **Pirol** (*Oriolus oriolus*) und **Waldkauz** (*Strix aluco*) mit Brutnachweis als wertgebende Arten festgestellt werden.

Es ergibt sich kein Verlust von Fortpflanzungsstätten für Gebäude- und Nischenbrüter (**Haussperling**, Bachstelze, Hausrotschwanz), da kein Rückbau der bestehenden Bebauung geplant ist. Somit kann eine Gefährdung von Gebäudebrütern durch die Umsetzung des Bauvorhabens ausgeschlossen werden. Zudem gelten die Arten als störungstolerante Kulturfolger.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird der Großteil der Gehölze beseitigt, allerdings werden die randlichen Strukturen beibehalten, sodass eine zukünftige Brut für **Baumpieper**, **Bluthänfling** und andere gehölzbrütende Vogelarten weiterhin möglich ist.

Für Offenlandarten, wie der **Feldlerche**, kann sich durch die Überbauung der Magerrasenfläche eine Beeinträchtigung des Brutplatzes ergeben. Über das Verhalten gegenüber PV-Freiflächenanlagen ist bislang wenig bekannt. Es wurde sowohl Meideverhalten als auch besetzte Brutplätze zwischen den Modulreihen festgestellt (KNE 2016). Sicherlich hängt dies von dem Abstand der PV-Module ab. Da der Abstand von den PV-Modulen in der neuen FPV-Anlage

ähnlich zu den wie in der Alten sein wird und unter der alten FPV-Anlage Feldlerchen brüten ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht als Brutstätte für Feldlerchen verloren geht.

Durch die wenige Neuversiegelung, die mit der Umsetzung des Bauvorhabens einhergeht, bleiben grundsätzlich die potenziellen Nahrungsflächen erhalten. Sie stehen somit weiterhin den nachgewiesenen Nahrungsgästen Nebel- und Rabenkrähe, Ringeltaube und Grünspecht zur Verfügung.

Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die **Maßnahme V3** vorzusehen:

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung, Vergrämung):

V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten gehölzbrütender Vogelarten sowie die Verletzung oder Tötung von Offenlandbrütern und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung (Gehölzrödungen, Vegetationsentfernung, Abschieben des Oberbodens) im Vorhabenbereich nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen. Ist eine frühere Baufeldfreimachung unabwendbar, ist im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle der Gehölzbestände auf das Vorhandensein von Nester sowie der Offenlandbereiche auf anwesende Brutvögel durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester oder revieranzeigenden Brutvögel vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Wird jedoch ein Brutgeschehen festgestellt, so ist die Baufeldfreimachung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Alternativ können auf dem Offenland im Bereich der zu überbauenden Vorhabenfläche ab dem 1. März Pfähle mit Flatterbändern in einem Raster von 10 x 10 Meter eingeschlagen werden. Diese dienen als Vergrämungsmaßnahme und verhindern das Anlegen von Nester für eine Brutsaison.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Gehölz- und Bodenbrüter – ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen sind Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung.

2.7.7 Säugetiere

Terrestrische und marine Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) im Verbreitungsareal von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*). Nach den Daten des DBBW (2025) kommt der Wolf (*Canis lupus*) in der weiteren Umgebung vor.

LINFOS weist für den betreffenden MTBQ 2635-2 bekannte Vorkommen des Fischotters aus. Bezuglich des Bibers wurden in dem Zählungszeitraum 2013/2014 zwei besetzte Reviere an der Müritz-Elde-Wasserstraße in der Umgebung des UG nachgewiesen. Ein Revier mit Burg befand sich nördlich Klein Laasch, rund 1 km westlich vom UGs entfernt. Das andere Revier mit drei Erdröhren und einer Sasse befand sich südlich von Klein Laasch am Brenzer Kanal, rund 2 km südöstlich vom UG entfernt. Da sich allerdings keine Oberflächengewässer im Vorhabengebiet befinden, existieren für die beiden Säugerarten keine geeigneten Habitate. Auch mit Wanderrouten des Fischotters durch das Plangebiet ist aufgrund fehlender Strukturen nicht zu rechnen.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern (DBBW 2025) weist für den Raum Grabow im Zeitraum 2023/2024 das Vorkommen eines Paars aus (Stand: Dezember 2024). Aufgrund der sehr großen Reviere ist ein Vorkommen des Wolfes im betreffenden MTB wahrscheinlich. Im Geltungsbereich sind allerdings keine geeigneten Habitate für den Wolf vorhanden. Wölfe sind i. d. R. menschenscheu und meiden daher Siedlungsbereiche, daher ist die Nutzung von Siedlungen nicht im relevanten Maße anzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich vollständig landseitig, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der terrestrischen und marinen Säugetiere durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großem Mausohr

(*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Da im Geltungsbereich das einzige vorhandene Gebäude (Algenhalle) keine geeigneten Strukturen aufweist und im Zuge des Vorhabens keine Gebäude entfallen werden, ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Die wenigen Bäume im Geltungsbereich besitzen ein geringes Alter und somit keine Höhlen oder Spalten, die potentielle Quartiere für gehölzbewohnende Fledermäuse darstellen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen (Baumreihe Laascher Straße, Waldrand des Neustädter Wald) sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsfrei ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Bebauung und offener Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitatem, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen.

Über das Verhalten gegenüber FPV-Anlagen ist bislang wenig bekannt. Es wurde in Solarparks eine geringere Rufaktivität während der Jagd im Vergleich zu unbebauten Referenzflächen festgestellt (KNE 2024). Demnach könnte die Überbauung zu einer Qualitätsminderung des Jagdgebietes führen.

Der im Westen des Plangebietes befindliche Waldrand wird durch das Vorhaben nicht überplant. Durch den Waldabstandsbereich von 30 m steht dieser Bereich jagenden Fledermäusen auch zukünftig als Leitstruktur uneingeschränkt zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 34 „Algernerzeugung / Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ kann ausgeschlossen werden.

3 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1 Artenblätter

3.1.1 Amphibien

Erdkröte		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k.A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population k.A.
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:		
<p>Im Frühjahr wandern die Amphibienarten aus ihren Überwinterungsquartieren zu Laichgewässern, die außerhalb des Vorhabengebietes liegen. Da im UG selbst keine Oberflächengewässer vorhanden sind, jedoch in nördlicher, östlicher und südwestlicher Richtung, ist es möglich, dass einzelne Tiere bei ihrer Wanderung den Geltungsbereich queren.</p> <p>Amphibien halten sich bevorzugt in der Nähe von Gewässern auf, nutzen jedoch auch angrenzende feuchte Landbereiche als Lebensraum. Die Strecken zwischen Winterquartieren und Laichgewässern werden bei geeigneten Witterungsbedingungen als Wanderwege durchqueren.</p> <p>Eine Nutzung des UGs als Überwinterungsquartier wird aufgrund fehlender geeigneter Strukturen – wie Erdhöhlen, Reisig- oder Lesesteinhäufen sowie Kiesansammlungen – als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da eine Durchquerung bzw. ein Aufsuchen des Geltungsbereiches von vereinzelten Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind Verletzungen oder Tötungen im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen V1 und V2 vorzusehen:</p>		
<p>Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>V1: Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Es erfolgt eine Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der bauzeitlich beanspruchten Flächenbegrenzung (Baufeld, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen). Die ökologische Baubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit.</p>		
<p>Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)</p> <p>V2: Die Maßnahme ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung auszuführen. Reptilien wurden bei einer Kartierung im UG nachgewiesen und durch die Wanderbewegung von Amphibien ist ein Vorkommen dieser nicht auszuschließen, außerdem gab es im Zuge der Reptilienkartierungen Zufallsbeobachtungen von der Erdkröte. Deswegen sind die Arten während der gemeinsamen Aktivitätsphase (März bis Oktober) durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern. Somit wird ein Einwandern von Tieren ins Baufeld unterbunden. Um das Baufeld wird während der gesamten Bauzeit anstelle eines Amphibienschutzaunes ein Reptilienschutzaun aufgestellt, da dieser gleichzeitig dem Schutz von Reptilien vor Tötung und Verletzung dient. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld mit einem Amphibienschutzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen (V1). Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien und/oder Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, sodass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) durchgeführt werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzzäune wieder zu entfernen. Der Schutzaun (Höhe min. 0,40 m) muss aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material bestehen und ist min. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Der Zaun ist unmittelbar nach dem Abschieben der Vegetation so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Vor und hinter dem Zaun ist ein min. 0,50 m breiter Streifen von höherem Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).</p>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder</p>		

Erdkröte	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<p><i>Unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 und V2 können Verletzungen und Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p>	
<p><i>Baubedingte Störungen von Amphibien im direkten Vorhabenbereich sind während der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da eine mögliche Störung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen würde und die Tatbestandsmerkmale des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit im Vordergrund stehen. Negative Außenwirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten.</i></p>	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p>	
<p><i>Mit der Umsetzung des Bauvorhabens kommt es unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 zu keiner erheblichen Schädigung der Lebensräume von Amphibien.</i></p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

3.1.2 Reptilien (Waldeidechse)

Waldeidechse (Zootoca vivipara)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art</p> <p><input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten</p>	<p>Rote Liste Status</p> <p>Bundesland: 3</p> <p>Deutschland: V</p> <p>Europäische Union: k. A.</p>	<p>Biogeographische Region</p> <p>(in der das Vorhaben sich auswirkt):</p> <p><input type="checkbox"/> Atlantische Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region</p> <p><input type="checkbox"/> Alpine Region</p>
<p>Erhaltungszustand Deutschland</p> <p><input type="checkbox"/> günstig (grün)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p>Erhaltungszustand Bundesland</p> <p><input type="checkbox"/> günstig (grün)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>unbekannt</p>
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:</p> <p>Waldeidechsen sind in ganz Deutschland verbreitet. Sie besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, die meist durch eine dichte, deckungsreiche Vegetation mit offenen, sonnigen Stellen und einem gewissen Maß an Bodenfeuchtigkeit gekennzeichnet sind. Im Landesinneren bewohnen Waldeidechsen unter anderem die Ränder von Moorgebieten, Torfstiche, Waldränder und Lichtungen. Außerdem kommen sie entlang von Gräben, an Gewässerufern, Eisenbahndämmen sowie in Abgrabungen vor. Als Tagesverstecke nutzen sie bevorzugt ausgefaulte Baumstümpfe, Hohlräume unter Totholz oder Steinen sowie Erdlöcher. Die Überwinterung erfolgt ebenfalls in ausgefaulten Baumstümpfen oder in den Bauten kleiner Säugetiere.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Die Waldeidechsen wurden im UG nachgewiesen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		

Waldeidechse (Zootoca vivipara)

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V1: Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Es erfolgt eine Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der bauzeitlich beanspruchten Flächenbegrenzung (Baufeld, Baulücken und Baustelleneinrichtungsflächen). Die ökologische Baubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit.

Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Die Maßnahme ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung auszuführen. Reptilien wurden bei einer Kartierung im UG nachgewiesen und durch die Wanderbewegung von Amphibien ist ein Vorkommen dieser nicht auszuschließen, außerdem gab es im Zuge der Reptilienkartierungen Zufallsbeobachtungen von der Erdkröte. Deswegen sind die Arten während der gemeinsamen Aktivitätsphase (März bis Oktober) durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern. Somit wird ein Einwandern von Tieren ins Baufeld unterbunden. Um das Baufeld wird während der gesamten Bauzeit anstelle eines Amphibienschutzaunes ein Reptilienschutzaun aufgestellt, da dieser gleichzeitig dem Schutz von Reptilien vor Tötung und Verletzung dienen soll. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld mit einem Amphibienschutzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen (V1). Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien und/oder Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, sodass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) durchgeführt werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzzäune wieder zu entfernen. Der Schutzaun (Höhe min. 0,40 m) muss aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material bestehen und ist min. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Der Zaun ist unmittelbar nach dem Abschieben der Vegetation so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Vor und hinter dem Zaun ist ein min. 0,50 m breiter Streifen von höherem Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).

Prognose und Bewertung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Zuge von Baufeldfreimachungen wird der Oberboden samt darauf befindlichen Strukturen (Steinhaufen) entfernt, im Rahmen der **Maßnahme V2** kann eine Verletzung bzw. Tötung ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen kann.

* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Prognose und Bewertung des **Störungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Erhebliche Störungen von Zauneidechsen durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 34 können im Zusammenhang mit der **Maßnahme V2** ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des **Schädigungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der **Maßnahme V2** werden die Verletzungen/Tötungen von Waldeidechse im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden. Nach Bauabschluss kann das Plangebiet wieder von Waldeidechsen u.a. Reptilien besiedelt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.3 Brutvögel

Gehölz- und Offenlandbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <p>Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, bodennah unter Hecken und Gebüschen, frei im Geäste sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im UG aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten nur häufige und un-, bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang Februar bis Ende September.</p> <p>Als Offenlandbrüter werden all diejenigen Vogelarten bezeichnet, die vorwiegend im Offenland brüten. Dabei werden sowohl völlig vegetationslose Flächen als auch Flächen mit höherer Krautschicht, jedoch keine Röhrichte bewohnt. Als Bruthabitate kommen dementsprechend Strände und Sandbänke, trockenes bis feuchtes Grünland, Magerrasen, Ruderalfuren sowie Ackerflächen in Frage. Die Nester werden teilweise direkt auf dem Boden angelegt, zum Teil aber auch in geringer Höhe in der Gras- oder Krautvegetation. Die gemeinsame Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Ende September.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Die Brutvogelkartierung zeigte, dass das Plangebiet sowohl als Brutplatz für Offenlandarten wie Feldlerche, Heidelerche, Bachstelze und für Gebäudebrütern wie Haussperling und Hausrotschwanz als auch als Nahrungsfläche der Brutvögel der Umgebung (Amsel, Grünspecht, Rabenkrähe, Ringeltaube) eine Rolle spielt. Im Umfeld sind hauptsächlich ungefährdete, störungstolerante Brutvogelarten vertreten, mit Ausnahme des störungsempfindlicheren Piols.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung, Vergrämung): <p>V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten gehölzbrütender Vogelarten sowie die Verletzung oder Tötung von Offenlandbrütern und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung (Gehölzrödungen, Vegetationsentfernung, Abschieben des Oberbodens) im Vorhabenbereich nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen. Ist eine frühere Baufeldfreimachung unabwendbar, ist im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle der Gehölzbestände auf das Vorhandensein von Nestern sowie der Offenlandbereiche auf anwesende Brutvögel durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester oder revieranzeigenden Brutvögel vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Wird jedoch ein Brutgeschehen festgestellt, so ist die Baufeldfreimachung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.</p> <p>Alternativ können auf dem Offenland im Bereich der zu überbauenden Vorhabenfläche ab dem 1. März Pfähle mit Flatterbändern in einem Raster von 10 x 10 Meter eingeschlagen werden. Diese dienen als Vergrämungsmaßnahme und verhindern das Anlegen von Nestern für eine Brutsaison.</p>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
<p>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden große Teile des Gehölzbestands sowie die Bodenvegetation der Offenlandbereiche im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist die Maßnahme V3 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen infolge der Kollision mit großflächigen Glasfassaden kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.</p>		
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		

Gehölz- und Offenlandbrüter	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<i>Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i>	
<i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i>	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<i>Für die unmittelbare Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist eine Beseitigung von Gehölzen, Magerrasenvegetation vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V3 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 formuliert:

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V1: Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Es erfolgt eine Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der bauzeitlich beanspruchten Flächenbegrenzung (Baufeld, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen). Die ökologische Baubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit.

Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Die Maßnahme ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung auszuführen. Reptilien wurden bei einer Kartierung im UG nachgewiesen und durch die Wanderbewegung von Amphibien ist ein Vorkommen dieser nicht auszuschließen, außerdem gab es im Zuge der Reptilienskartierungen Zufallsbeobachtungen von der Erdkröte. Deswegen sind die Arten während der gemeinsamen Aktivitätsphase (März bis Oktober) durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern. Somit wird ein Einwandern von Tieren ins Baufeld unterbunden. Um das Baufeld wird während der gesamten Bauzeit anstelle eines Amphibienschutzzaunes ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, da dieser gleichzeitig dem Schutz von Reptilien vor Tötung und Verletzung dienen soll. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld mit einem Amphibiens- und Reptilienschutzzaun abzutrennen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen (V1). Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig

auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien und/oder Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, sodass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) durchgeführt werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzzäune wieder zu entfernen. Der Schutzaun (Höhe min. 0,40 m) muss aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material bestehen und ist min. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Der Zaun ist unmittelbar nach dem Abschieben der Vegetation so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Vor und hinter dem Zaun ist ein min. 0,50 m breiter Streifen von höherem Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung, Vergrämung):

V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten gehölzbrütender Vogelarten sowie die Verletzung oder Tötung von Offenlandbrütern und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung (Gehölzrodungen, Vegetationsentfernung, Abschieben des Oberbodens) im Vorhabenbereich nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen. Ist eine frühere Baufeldfreimachung unabwendbar, ist im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle der Gehölzbestände auf das Vorhandensein von Nestern sowie der Offenlandbereiche auf anwesende Brutvögel durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester oder revieranzeigenden Brutvögel vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Wird jedoch ein Brutgeschehen festgestellt, so ist die Baufeldfreimachung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Alternativ können auf dem Offenland im Bereich der zu überbauenden Vorhabenfläche ab dem 1. März Pfähle mit Flatterbändern in einem Raster von 10 x 10 Meter eingeschlagen werden. Diese dienen als Vergrämungsmaßnahme und verhindern das Anlegen von Nestern für eine Brutsaison.

4 Fazit

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Neustadt-Glewe „Algernerzeugung/Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ an der Laascher Straße (Nachnutzung ehemaliger Gärtnerei) ist die Schaffung von bauplanrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von FPV-Anlage und somit zur Erweiterung einer bestehenden FPV-Anlage. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verloren gehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage einer Brutvogel-, und Reptilienkartierung, und einer Potentialanalyse für Amphibien wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Amphibien, Reptilien, Brutvögel (Gehölz- und Bodenbrüter) und Säugetiere (Fledermäuse) ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um Tötungen/Verletzungen von Amphibien und Reptilien im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind Zeitbeschränkungen, vorherige Kontrollen durch die ÖBB, das Aufstellen von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen vorzusehen und das Abfangen von im Baufeld befindlichen Tieren vorgesehen (Maßnahmen V1 und V2). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachung und die Baufeldkontrolle auf brütende Vögel bzw. noch nicht flügge Jungvögel durch die ÖBB festgesetzt (Maßnahme V3).

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Reptilien und Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 durch die untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Neustadt-Glewe „Algernerzeugung/Gartenbaubetrieb und Photovoltaik“ keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG – BUNDES NATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBI. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)

InsektschutzVÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913

VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013

VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBI. M-V 2011, S. 462. Zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte LVO zur Änd. der Natura 2000-Gebiete-LVO vom 5. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1081)

Quellen zur Methodik

STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR, (Hrsg.), 2018. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). URL: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/landschaftsplanung_kultur_sap_hinweise.pdf

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. URL: <https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel>
- DIETZ C, HELVERSEN Ov, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, 2024. Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse. Antwort vom 24. Januar 2024. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/>
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. URL: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/bg_arten_mv.pdf

SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SÜDBECK P, ANDRETSKE H, FISCHER S, GEDEON K, PERTL C, LINKE T J, GEORG M, KÖNIG C, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, DRÖSCHMEISTER R & SUDFELDT C), 2025. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 978-3-9819703-3-3

STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.

STIER N. (2022): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 15.02.2023)

UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).